MERKBLATT ABFALLBEREITSTELLUNG

für Architekten und Bauwillige

In der Gemeinde Maur wird der Abfall seit dem Jahr 1993 nach dem Verursacherprinzip entsorgt. Abfälle sind möglichst am Ort der Entstehung zu trennen sowie den verschiedenen Entsorgungswegen zuzuführen.

Gemäss Artikel 5 der kommunalen Abfallverordnung obliegt die Abfuhr dem Gemeinderat. Dieser schreibt insbesondere die Bereitstellungsstandorte, Bereitstellungszeiten und die zulässigen Abfallbehältnisse vor. Die Vollziehungsverordnung regelt die Einzelheiten.

Mit diesem Merkblatt soll die Planung der Entsorgungseinrichtungen wie Containerstandplätze, Kehrichtbereitstellungsplätze und Kompostplätze erleichtert werden.

Abfallbereitstellung

Neben den Vorschriften im kantonalen Planungs- und Baugesetz sind jene der kommunalen Abfallverordnung und Abfallvollzugsverordnung zu beachten.

Wir bitten Sie, bei der Projektierung von Abfallbereitstellungsplätzen folgende Punkte zu beachten:

- Die Abfall- bzw. Containerplätze sind möglichst bei Garagenausfahrten bzw. Parkplatzausfahrten zu planen.
- Ab 6 Wohnungen ist für die Bereitstellung der Kehrichtsäcke ein Container zwingend vorgeschrieben.
- Neben dem Hauskehricht muss auch genügend Platz für das getrennte Bereitstellen von Metall, Papier, Karton und Grüngut eingeplant werden.
- Der Standplatz der Kehrichtcontainer muss nicht identisch sein mit dem Bereitstellungsplatz für die Sammeltouren am Abfuhrtag.
- Die Lage der Kehrichtbereitstellungsplätze ist möglichst angrenzend an das Trottoir vorzusehen. Dabei ist jedoch auf die freie Sicht bei den Garagen- und Parkplatzausfahren zu achten.
- Auf der Bedienungsseite der Container ist auf eine Einwandung des Containerplatzes zu verzichten.
- Alle Container von Liegenschaften und Betrieben sind deutlich zu beschriften. Die erforderlichen Containerkleber sind rechtzeitig bei der Abteilung Tiefbau und Sicherheit anzufordern. Sie werden kostenlos abgegeben.
- Sofern die Bewohner der Liegenschaft für das Entsorgen der Küchenabfälle keinen Kompostplatz benützen können, ist ihnen ein Grüngutcontainer für die Entsorgung organischer Abfälle zur Verfügung zu stellen.

Die kommunale Abfallverordnung sowie die zugehörige Vollziehungsverordnung zur Abfallverordnung wie auch der Abfallkalender und das Gebührenreglement sind auf der Homepage www.maur.ch aufgeschaltet.

gemeinde maur

Kehricht- und Containerbereitstellungsplätze Mindestanforderungen

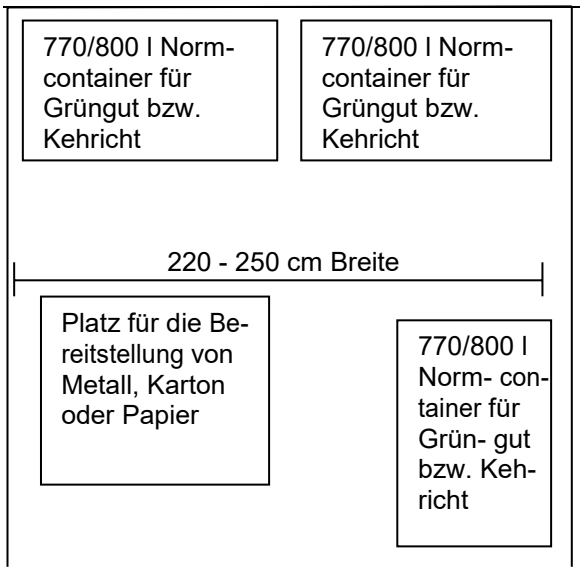

Bei quer zum Strassenverlauf gestellten Containern ist darauf zu achten, dass der hintere Container herausgenommen werden kann, ohne den vorderen Container verschieben zu müssen.

Zusätzlich muss nebst den Kehrichtcontainern genügend Platz vorhanden sein, um auch Papier, Karton, Grüngut, Metall und Sperrgut bereitstellen zu können, ohne den Strassenraum dafür zu benützen.

Zur Strassenseite hin darf keine Einfassung (Absatz) erstellt werden.

Es sind die üblichen Normcontainer zu verwenden. Der Abstand zur Strasse darf maximal 5 Meter betragen.

Für einen Standplatz ist pro 770/800L-Container eine Fläche von 170cm x 100 cm (1.7m2) vorzusehen.

Das Gefälle Standplatz zum Entleerungsort darf maximal 3% betragen.

Der Bodenbelag des Containerstandplatzes muss fest, eben und ohne Absatz (Randstein oder ähnliches) sein.

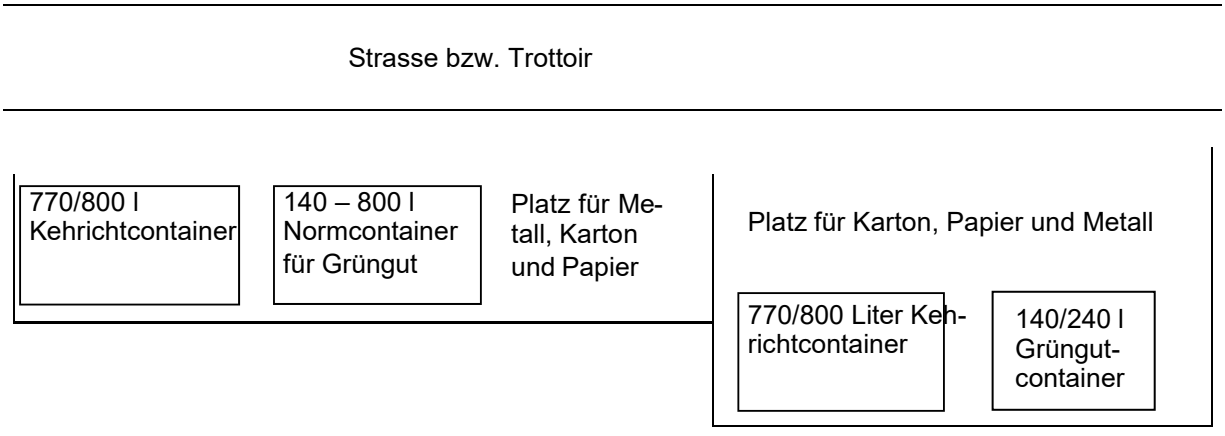

Abfalltrennung in der Küche

Um ein Trennen des Abfalls in der Küche zu erleichtern, empfehlen wir Ihnen eine Einrichtung wie abgebildet einzuplanen, welche zumindest einen Eimer für kompostierbare und brennbare Abfälle beinhaltet.

Für Ihr Verständnis und Ihre Bemühungen danken wir Ihnen bestens.

Abteilung Tiefbau und Sicherheit der Gemeinde Maur

11.2.21/VK